



AMTSBLATT

der Stadt Neuenburg am Rhein

mit den Stadtteilen Grifheim, Steinenstadt, Zienken



5

5. Februar
1988

16. Jahrgang

Herausgeber: Bürgermeisteramt
Neuenburg am Rhein
Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister Max Schweinlin
oder sein Stellvertreter im Amt
Druck und Verlag:
Christian Frenzel, 7844 Neuenburg 1
Fliederweg 11, Telefon 07631/72893

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein für das Gebiet »Mittlere St.Martin / Lochgarten« im Stadtteil Steinenstadt

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat den Bebauungsplan »Mittlere St.Martin/Lochgarten«, den der Gemeinderat am 30.5.1986 als Satzung beschlossen hatte, mit Erlaß vom 8.10.1986 (Az.: 41-621.41) unter Auflagen genehmigt.

Mit Schreiben vom 16.9.1987 teilte das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit, daß keine Notwendigkeit mehr bestehe, die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung zur Sicherung der Infrastruktur nach § 9 a BBauG aufrechtzuerhalten.

Diese Auflage kam ersatzlos zum Wegfall. Es war jedoch erforderlich, daß wasserwirtschaftliche Bestimmungen als Festsetzungen sowie Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB war somit erforderlich.

Die vereinfachte Änderung wurde durch Beschluß des Gemeinderates am 27.11.1987 als Satzung beschlossen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung, 7844 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 11, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Vorlage zur Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 29. Januar 1988

Schweinlin
Bürgermeister